

Covid-19-Schutzmassnahmen

Vorgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Radsport sowie für geführte Touren und Fahrtechnikkurse

Die Vorgaben gelten ab dem 20. Dezember 2021

1.) Ausgangslage

Der Bundesrat hat die Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie per 20. Dezember verschärft. Bei Restaurants, Kultur-, Sport- und Freizeitbetrieben gilt in Innenräumen die 2G-Regel. Was bedeutet, dass nur geimpfte und genesene Personen Zutritt haben. Den Infrastrukturbetreibenden ist es freigestellt, anstelle der 2G-Regel die 2G+-Regel anzuwenden. Bei 2G+ müssen all jene Teilnehmenden, deren letzte Impfung oder Genesung über 4 Monate/120 Tage zurückliegt, ein negatives Testergebnis vorweisen. Die 2G+-Regel hat den Vorteil, dass ohne Maske Sport getrieben werden kann. Dem vorliegenden Konzept ist zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen sich organisierte Radsport-Trainings, -Wettkämpfe und -Events sowie geführte Touren und Fahrtechnikkurse durchführen lassen. Wichtig: Es müssen nicht nur die Vorgaben des Bundes, sondern auch jene der Kantone befolgt werden (vgl. Punkt 7.).

2.) Allgemeine Vorgaben

- a. Es gelten die bewährten Grundregeln: Hände waschen/desinfizieren, Abstand halten.
- b. Wird eine Person, die in den vergangenen zehn Tagen an einer Aktivität in einer Gruppe teilgenommen hat, positiv auf Covid-19 getestet, informiert diese unverzüglich den Verantwortlichen (vgl. Punkt 2.c.)
- c. Wer ein Training oder einen Wettkampf organisiert oder eine Sportanlage betreibt, bestimmt eine Person, welche für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist. Bei dieser Person handelt es sich um den/die Covid-19-Verantwortliche/n. Er/Sie erfasst bei Indoor-Veranstaltungen die Kontaktdaten aller Beteiligten.
- d. Vereine, Stützpunkte, Veranstalter und Sportanlagenbetreiber müssen für ihre Trainings und Wettkämpfe mit Beteiligung von mehr als 5 Personen Schutzkonzepte erstellen. Die Konzepte müssen den Behörden auf Anfrage vorgelegt werden können. Jedes Konzept muss neben den allgemeinen Richtlinien auch spezifische, die jeweiligen Rahmenbedingungen und Infrastrukturen berücksichtigende Vorgaben enthalten.
- e. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an sämtlichen Veranstaltungen ohne Testnachweis teilnehmen, unabhängig davon, ob sie geimpft, genesen oder weder geimpft noch genesen sind. Sie müssen keine Masken tragen.
- f. Für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler gilt nach wie vor die 3G-Regel
- g. Als Leistungssportlerin respektive Leistungssportler gelten sämtliche Inhaberinnen und Inhaber einer Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze oder Elite) oder einer Swiss Olympic Talent Card (National & Regional) sowie sämtliche Nationalkader-Mitglieder.

3.) Indoor-Veranstaltungen nach Regel 2G

a. Es müssen alle Teilnehmenden im Alter von über 16 Jahren eine Maske tragen.



b. Weder geimpfte noch genesene Leistungssportlerinnen und Leistungssportler können mit Testzertifikat an der Veranstaltung teilnehmen (3G-Regel)

4.) Indoor-Veranstaltungen nach Regel 2G+

- a. Grundsätzlich müssen die Teilnehmenden keine Maske tragen. Den Veranstaltenden wird jedoch empfohlen, dass mit Ausnahme der aktiven Sportlerinnen und Sportler alle Teilnehmenden eine Maske tragen sollen.
- b. Breitensporttreibende und Zuschauende im Alter von über 16 Jahren, deren letzte Impfung oder Genesung über 4 Monate/120 Tage zurückliegt, sind nur teilnahmeberechtigt, wenn sie zusätzlich ein Testzertifikat vorweisen können.
- c. Weder geimpfte noch genesene Leistungssportlerinnen und Leistungssportler können mit Testzertifikat an der Veranstaltung teilnehmen (3G-Regel).

5.) Outdoor-Veranstaltungen

- a. Grundsätzlich müssen die Teilnehmenden keine Maske tragen. Den Veranstaltenden wird jedoch empfohlen, dass mit Ausnahme der aktiven Sportlerinnen und Sportler alle Teilnehmenden eine Maske tragen sollen.
- b. Veranstaltungen mit bis zu 300 Teilnehmenden können ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden.
- c. Bei Veranstaltungen mit bis zu 1000 Teilnehmenden herrscht Zertifikatspflicht (3G-Regel).
- d. Wer Veranstaltungen mit über 1000 Teilnehmenden durchführen will, benötigt eine Bewilligung des jeweiligen Kantons.

6.) Sonderregeln für Trainerinnen & Trainer sowie Staff-Mitglieder

- a. Betreuende, die in einem Verein oder einem Verband angestellt und weder geimpft noch genesen sind, k\u00f6nnen mit Testzertifikat an Indoor-Veranstaltungen teilnehmen.
 Sie m\u00fcssen jedoch eine Maske tragen. Als «angestellt» gelten Betreuende, welche unter die AHV-Pflicht fallen.
- b. Betreuende, deren letzte Impfung oder Genesung über 4 Monate/120 Tage zurückliegt, können ohne Testzertifikat an Indoor-Veranstaltungen teilnehmen, müssen jedoch eine Maske tragen.

7.) Zusätzliche Massnahmen der Kantone

a. Dieses Konzept beruht auf den Vorgaben des Bundes. Die Kantone können die vom Bund verordneten Massnahmen in ihrem Hoheitsgebiet in eigener Kompetenz verschärfen. In solchen Fällen gelten die stärkeren Einschränkungen des jeweiligen Kantons.



Thomas Peter Geschäftsführer

1. In